



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser & Energie Lautenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 05.12.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der bisherige Eigenbetrieb „Wasserversorgung Lautenbach“ wird um den Betriebszweck der Erzeugung regenerativer Energien erweitert und unter der Bezeichnung „Wasser & Energie Lautenbach“ als Eigenbetrieb weitergeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb hat ferner die Aufgabe,
 - regenerative Energie in Form von Strom oder Wärme zu erzeugen und zu vermarkten oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebietes die Abnehmer mit Energie zu versorgen,
 - sich an regionalen Unternehmen zu beteiligen, die regenerative Energie erzeugen und vermarkten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im

Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 31.467,48 € festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 31.05.2022 außer Kraft.

Lauterbach, 05.12.2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lauterbach, 05.12.2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister